

412.411

Personalreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache

(vom 7. Dezember 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 3 des Gesetzes über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008 (Zentrumsgesetz)²,

beschliesst:

- Gegenstand § 1. Dieses Reglement regelt die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses des Personals des Zentrums für Gehör und Sprache (Zentrum).
- Lehrpersonal § 2. ¹ Zum Lehrpersonal im Sinne von § 11 Abs. 2 des Zentrumsgesetzes gehören
- a. die Lehrpersonen der Schule für Gehör und Sprache, der Teilintegrationsklassen und der integrierten Sonderschulung,
 - b. die Fachlehrpersonen,
 - c. die Angestellten des audiopädagogischen Dienstes Förderung und Frühförderung,
 - d. die pädagogischen Therapeutinnen und Therapeuten.
- ² Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen¹.
- Arbeitszeit § 3. Der Zentrumsrat legt auf Antrag der Geschäftsleitung Bestimmungen zur Rahmen-, Soll- und Regelarbeitszeit sowie zur Arbeit während der unterrichtsfreien Zeit fest.
- Ferien § 4. Die Angestellten haben ihre Ferien grundsätzlich während der Schulferien der Stadt Zürich zu beziehen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- Pauschale Anrechnung der Arbeitszeit § 5. Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts des Bundes für bestimmte Bereiche eine pauschale Anrechnung der Arbeitszeit vorsehen.
- Arbeitszeitsaldo § 6. ¹ Die Angestellten haben positive Arbeitszeitsaldi grundsätzlich während der Schulferien der Stadt Zürich mit Freizeit auszugleichen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- ² Beim Lehrpersonal werden Mehrlektionen durch Lektionenbefreiung in späteren Semestern kompensiert.

§ 7. ¹ Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall wird der vereinbarte Lohn während längstens eines Jahres zu 100% ausgerichtet. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als ein Jahr, erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

² Das Zentrum schliesst eine Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ab. Übersteigt das Taggeld den Lohn, wird es in diesem Umfang den Angestellten ausbezahlt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger

Husi

Inkrafttreten

Das Personalreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache vom 7. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl2011.3630](#)).

¹ [LS 177.10](#) ff.

² [LS 412.41](#).